

Schleswiger
Versicherungs**Verein** a.G.



**Sonderbedingungen
für die Versicherung von
Mehrkosten und Ertragsaus-
fall in landwirtschaftlichen
Betrieben
(2008 Abschnitt "A")**

Sonderbedingungen für die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall in landwirtschaftlichen Betrieben (2008 Abschnitt "A")

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Mehrkosten
§ 3	Ertragsausfall
§ 4	Ausschlüsse

§ 5	Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 6	Haftzeit
§ 7	Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung
§ 8	Mehrfache Versicherung

Für die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall gelten die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008-SL), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008-SL) dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Mehrkosten (§ 2) und, soweit vereinbart, den Ertragsausfall (§ 3).

§ 2 Mehrkosten

1. Mehrkosten sind alle Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden gemäß § 1 AFB 2008-SL von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
2. Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die
 - a) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;
 - b) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen;
 - c) zur Erhaltung des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen

§ 3 Ertragsausfall

Sofern vereinbart, gilt auch der nachgewiesene Ertragsausfall aus der Tierzucht oder Tiermast, der Eier- oder Milchproduktion sowie der Bodenbewirtschaftung als versichert.

§ 4 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten und der Ertragsausfall beruhen auf:
 - a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten;
 - b) behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
2. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für
 - a) Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen;
 - b) Aufwendungen, soweit sie aus anderen Positionen oder Versicherungen ersetzt wurden.

§ 5 Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,

- a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- b) die Höhe der Mehrkosten bzw. des Ertragsausfalles durch Belege, Bücher oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 Haftzeit

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten und, soweit vereinbart, für den Ertragsausfall, die innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entstehen (Haftzeit).

§ 7 Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Abweichend von § 75 VVG und § 8 Nr. 5 AFB 2008-SL verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
2. Bei der Feststellung der Mehrkosten und des Ertragsausfalles (soweit die Mitversicherung vereinbart ist) sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig und ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
3. Für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens aufgrund entsprechender Weisungen des Versicherers vornimmt, leistet der Versicherer gemäß § 83 VVG auch über die Versicherungssumme hinaus Entschädigung.
4. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
5. Mehrkosten gemäß § 2 Nr. 2 c. werden bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Versicherers.

§ 8 Mehrfache Versicherung

Bei Abschluss weiterer Mehrkosten- oder Ertragsausfallversicherungen findet § 10 Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für Sachversicherung 2008, Abschnitt "B" Anwendung.